



Vorlage Nr.: KTB/204

18.02.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	16.03.2004	6
Kreistag	Landrat	22.03.2004	4

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 zur Zusammensetzung der Ausschüsse von Kommunalvertretungen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt nach Kenntnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 zur Zusammensetzung der Ausschüsse von Kommunalvertretungen, dass die Besetzung der Ausschüsse des Kreistages unverändert bleibt.

Alternativ:

1. Der Kreistag beschließt die Auflösung des Kreisausschusses und des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistages und des Landrates/der Landrätin im Jahre 2004.
2. Der Kreisausschuss wird wie folgt neu gebildet:
 - 2.1. Die Zahl der Kreisausschussmitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter wird auf je ____ festgesetzt.
 - 2.2. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten sich untereinander in der Reihenfolge, wie sie von den Fraktionen im Wahlvorschlag benannt worden sind.
 - 2.3. Bei der Wahl der stellv. Ausschussmitglieder wird das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt von vorn begonnen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt			
				gez.
				Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

2.4. Aus den Wahlvorschlägen der

wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.

2.5. Gemäß diesem einheitlichen Wahlvorschlag gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Kreisausschuss an:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertreter/-innen

3. Der Wahlausschuss für die Wahl des Kreistages und des Landrates/der Landrätin im Jahre 2004. wird wie folgt neu gebildet:

3.1 Die Zahl der Beisitzer/Beisitzerinnen wird auf _____ festgesetzt.

3.2 Als Beisitzer/Beisitzerinnen und persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden in den Wahlausschuss gewählt:

Beisitzer/
Beisitzerin

Pers. Stellvertreter/
Pers. Stellvertreterin

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. Dezember 2003 festgestellt, dass Ausschüsse von Kommunalvertretungen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Einzelheiten sind dem beigefügten Rundschreiben Nr. 065/04 vom 03.02.2004 zu entnehmen.

Da auch im Kreis Recklinghausen die Bildung der Ausschüsse zu Beginn der Wahlperiode auf der Grundlage von Listenverbindungen erfolgt ist, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit ein förmlicher Beschluss des Kreistages herbeigeführt werden, durch den
entweder

- einstimmig die gegenwärtige Besetzung der Ausschüsse nach Kenntnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt wird

oder

- eine Neubesetzung des Kreisausschusses und des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2004 unter Beachtung der Vorgaben des Urteils erfolgt.

Bei der zweiten Alternative wären die bestehenden beiden Ausschüsse aufzulösen und das gesamte Verfahren zur Neubildung durchzuführen.

Erläuterungen zur Wahl des Kreisausschusses:

Der Kreisausschuss wird gemäß § 51 KrO NW für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt. Der Kreisausschuss besteht aus mindestens 9 und höchstens 17 Mitgliedern (zuzüglich Landrat). Der Kreistag bestimmt die Anzahl der Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind gemäß § 62 KrO NW zu Ehrenbeamten(innen) zu ernennen.

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt gemäß § 51 Absatz 3 Satz 1 KrO NW der Landrat. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss, ist jedoch nicht Mitglied des Kreisausschusses, da er nicht aus der Mitte des Kreistags gewählt wird. Der Landrat ist in der Mitgliederzahl somit nicht enthalten.

Die stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Kreisausschuss aus seiner Mitte. Die Stellvertreter(innen) unterliegen nicht dem Zugriff, sie sind im Zugriffsverfahren auch nicht anzurechnen.

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlages durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt) in einem Wahlgang abgestimmt.

Erläuterungen zur Wahl des Wahlausschusses:

Für die im September 2004 stattfindende Wahl des Kreistages und des hauptamtlichen Landrates/der hauptamtlichen Landrätin des Kreises Recklinghausen ist vom Kreistag ein Wahlausschuss zu bilden.

Neben dem Wahlleiter (hier: Landrat) als dem „geborenen“ Vorsitzenden besteht der Wahlausschuss aus 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern/Beisitzerinnen (§ 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz - KWahlG -). Für jeden Beisitzer/jede Beisitzerin soll ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin gewählt werden (§ 6 Absatz 1 Kommunalwahlordnung/KWahlO).

Bisher haben je 10 Beisitzer/Beisitzerinnen und persönliche Stellvertreter/persönliche Stellvertreterinnen dem Wahlausschuss angehört.

Bei den Mitgliedern des Wahlausschusses braucht es sich im Übrigen nicht nur um Kreistagsmitglieder zu handeln. Der Wahlausschuss kann vielmehr, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse, neben den Kreistagsmitgliedern auch aus anderen zum Kreistag wählbaren sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen bestehen, sofern sie dem Kreistag angehören könnten, also nicht nach § 13 KWahlG inkompatibel sind. Die Zahl dieser sachkundigen Bürger/Bürgerinnen darf jedoch die Zahl der Mitglieder aus dem Kreistag nicht erreichen.

Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen im Wahlbezirk und Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen in der Reserveliste und auch die Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ebenfalls Mitglied des Wahlausschusses sein (§ 2 Absatz 7 KWahlG).

Bewerber/Bewerberinnen für das Amt des Landrates/der Landrätin können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein (§ 2 Absatz 5 KWahlG). Dies gilt auch für den Wahlleiter als geborenem Mitglied des Wahlausschusses, wenn er sich für das Amt des Landrates bewirbt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 KWahlG).

Für die Wahl des Wahlausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften des § 35 Absatz 3 Kreisordnung.

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Absatz 1 KWahlG),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Absatz 1 KWahlG, § 46b KWahlG),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Absatz 3 KWahlG, § 46b KWahlG),
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Absatz 1 KWahlG, § 46b KWahlG).